Landeshauptstadt
München
Mobilitätsreferat

Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Postfach, 80313 München

Betrieb
MOR-GB2.412

lsa-betrieb.mor@muenchen.de

I.

Per E-Mail
Über das DIR – BA-Geschäftsstelle West
bag-west.dir@muenchen.de
An den BA 21 - Pasing-Obermenzing
Herr Vogelsgesang

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
			11.06.2026

Rechtsabbbiegegrünpfeile für den Radverkehr an weiteren Knotenpunkten
BA-Antrag Nr. 20-26 / B 08842 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 21 - Pasing-Obermenzing

Sehr geehrter Herr Vogelsgesang,

zu Ihrem Antrag vom 16.04.2026 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Das Mobilitätsreferat hat alle von Ihnen genannten Lichtsignalanlagen (LSA) dahingehend geprüft, ob diese mit einem „Grünpfeilschild mit Beschränkung auf den Radverkehr (Verkehrszeichen Z. 721)“ ausgestattet werden können. Dabei haben wir sowohl die Nebenrichtungsbeziehungen als auch die Hauptrichtungsbeziehungen geprüft. Bevor wir in nachfolgender Tabelle unser Ergebnis in sehr kompakter Form darstellen, möchten wir auf die zusätzlichen Fragen eingehen:

- Anbringen von Z 721 an Kleinsignalgebern:
  Gemäß §37 „*Nach dem Anhalten ist das Abbiegen nach rechts auch bei Rot erlaubt, wenn **rechts neben dem Lichtzeichen Rot** ein Schild mit grünem Pfeil auf schwarzem Grund (Grünpfeil) angebracht ist…*“ muss das Schild auf Höhe der roten Lichtkammer angebracht werden. Das Schild ist fast genauso groß wie der Kleinsignalgeber und erstreckt sich daher über alle Kammern, anstatt nur neben der Rotkammer positioniert zu sein. Zudem besteht durch die Montagehöhe des Signalgebers eine Verletzungsgefahr für Fußgänger und Radfahrer. Hinzu kommt die Vorschrift, wie in unseren Ausschlusskriterien gemäß VwV-StVO beschrieben: „*Zeichen 721 ist grundsätzlich am Hauptsignalgeber anzubringen“.*

[LHM-Schutzbedarf: 2]

- Diagonalgrün (DN):
  Das Diagonalgrün stellt ein bewährtes Mittel zur effizienten Räumung von Kreuzungen dar. Die Anwendung erfolgt auf der Grundlage einer individuellen Bewertung jeder Kreuzung, wobei es insbesondere dann zum Einsatz kommt, wenn die Haltelinie abgesetzt ist, sich in größerer Entfernung vom Knotenmittelpunkt befindet oder eine eigen Linksabbiegespur vorhanden ist. Diese Anordnung ermöglicht deutlich mehreren Fahrzeugen, sich aufzustellen und mittels Diagonalgrün zeitig abzufließen. Darüber hinaus spielt das Diagonalgrün eine wesentliche Rolle bei der Beschleunigung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Es ist zudem zu beachten, dass das Lichtsignal des Diagonalgrüns stets mindestens drei Sekunden aktiviert ist, um eine angemessene Reaktionszeit für die Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten. Bei angeordneten Anlagen ist das Diagonalgrün als Mittel zur Verkehrssteuerung nicht entbehrlich und trägt entscheidend zur Sicherheit und Effizienz des Verkehrsflusses bei.

- Z. 721 auf Fahrbahnmast anbringen bei nicht benutzungspflichtigem Radweg:
  Für Radfahrende gilt nach §37 Abs. 2 Nr. 6 *„Wer ein Rad fährt, hat die Lichtzeichen für den Fahrverkehr zu beachten. Davon abweichend sind auf Radverkehrsführungen die besonderen Lichtzeichen für den Radverkehr zu beachten*“. Durch das Anbringen des Zeichens Z. 721 am Hauptsignalgeber gilt für Radfahrende, die in gleicher Fahrtrichtung unterwegs sind, keine eindeutige Regelung. Diese „selektive“ Freigabe für Rechtsabbiegende birgt nach Auffassung des Mobilitätsreferates ein Sicherheitsrisiko.

Wir möchten Ihnen noch mitteilen, dass wir aufgrund von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit, gerade im häufig sehr leidenschaftlich geprägten Umfeld des Radverkehrs, keine Präzedenzfälle für rechtliche Auseinandersetzungen schaffen möchten. Somit wird das Mobilitätsreferat bis zu einer ggf. präzisierten Fassung der VwV-StVO zu Zeichen Z. 721 ("Grünpfeilschild mit Beschränkung auf den Radverkehr“), auf eine etwas „verbindlichere“ Auslegung der neuen VwV-StVO zu Z. 721 achten.

Wir bitten um Verständnis.

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Lichtsignalanlage (LSA)	Fahrbeziehung	Ergebnis/Bemerkung
1. LSA Pippinger Str./ Theodor-Storm-Str.	Pippinger Str. Fahrtrichtung S nach Marschnerstr. Fahrtrichtung W	**Ja**
	Theodor-Storm-Str. Fahrtrichtung W nach Pippinger Str. Fahrtrichtung N	**Nein** Radsignalgeber nötig für Radfahrende in Linksabbiegertasche
2. LSA Berduxstr./ Paul-Gerhart-Allee	Paul-Gerhardt-Allee Fahrtrichtung N nach Berduxstr. Fahrtrichtung O	**Ja**
	Paul-Gerhardt-Allee Fahrtrichtung S nach Schmaedelstr. Fahrtrichtung W	**Ja**
	Berduxstr. Fahrtrichtung W nach Paul-Gerhardt-Allee N	**Ja**
	Schmaedelstr. Fahrtrichtung O nach Paul-Gerhardt-Allee Fahrtrichtung S	**Nein** Ausschlusskriterium b.)
3. LSA Gräf-/ Planegger Str.	Planegger Str. Fahrtrichtung NO nach Gräfstr. Fahrtrichtung O	**Ja**
	Gräfstr. Fahrtrichtung W nach Planegger Str. Fahrtrichtung NO	**Ja**
4. LSA Bäcker-/ Gräfstr.	Alle 4 Fahrbeziehungen	**Ja**
5. LSA Gräf- / Josef-Retzer-Str.	Josef-Retzer-Str. Fahrtrichtung SO nach Gräfstr. Fahrtrichtung W	**Ja**
6. Georg-Habel-/ Gräfstr.	Josef-Retzer-Str. Fahrtrichtung N nach Gräfstr. Fahrtrichtung O	**Ja**
	Gräfstr. Fahrtrichtung O nach Josef-Retzer-Str. Fahrtrichtung S	**Ja**
	Georg-Habel-Str. Fahrtrichtung S nach Gräfstr. Fahrtrichtung W	**Ja**
	Gräfstr. Fahrtrichtung W nach Georg-Habel-Str. Fahrtrichtung N	**Nein** Ausschlusskriterium b.)
7. LSA Bäcker-/ Josef-Retzer-Str.	Bäckerstr. Fahrtrichtung S nach Josef-Retzer-Str. Fahrtrichtung NW	**Ja**
	Peter-Putz-Str. Fahrtrichtung O nach Bäckerstr. Fahrtrichtung S	**Ja**
	Josef-Retzer-Str. Fahrtrichtung NW nach Bäckerstr. Fahrtrichtung N	**Ja**
	Bäckerstr. Fahrtrichtung N nach Josef-Retzer-Str. Fahrtrichtung SO	**Nein** Ausschlusskriterium b.)
8. LSA Alte Allee / Bassermannstr.	Alte Allee Fahrtrichtung NW nach Bassermannstr. Fahrtrichtung O	**Nein** Anbringen an Kleinsignalgeber nicht möglich
	Bassermannstr. Fahrtrichtung W nach Alte Allee Fahrtrichtung NW	**Ja**
9. LSA Alte Allee / Bergsonstr.	Alte Alle Fahrtrichtung NW nach Bergsonstr. Fahrtrichtung O	**Nein** Anbringen an Kleinsignalgeber nicht möglich
	Bergsonstr. Fahrtrichtung O nach Alte Allee Fahrtrichtung SO	**Nein** Ausschlusskriterium b.)

[LHM-Schutzbedarf: 2]

10. LSA An der Langwieder Haide / Bergsonstr.	Negrellistr. Fahrtrichtung O nach Bergsonstr. Fahrtrichtung SW	**Nein** Ausschlusskriterium b.) Radweg östliche Bergsonstr. nicht Benutzungspflichtig →Konflikt mit Radfahrer

Hier zunächst eine Übersicht der oben genannten Ausschlusskriterien gemäß VwV-StVO:

Der Einsatz des „Grünpfeilschild mit Beschränkung auf den Radverkehr (Verkehrszeichen Z. 721)“ kommt nicht in Betracht, wenn:

a.) *dem entgegenkommenden Verkehr ein konfliktfreies Abbiegen nach links signalisiert wird,*

b.) *für den entgegenkommenden Linksabbieger der grüne Pfeil gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 verwendet wird (Diagonalgrünpfeil),*

c.) *Pfeile in den für den Rechtsabbieger gültigen Lichtzeichen die Fahrtrichtung vorschreiben (ergänzender Hinweis: somit auch bei Rechtsabbiegerhilfssignalen),*

d.) *beim Rechtsabbiegen Gleise von Schienenfahrzeugen gekreuzt oder befahren werden müssen (ergänzender Hinweis: auch erweiterter Konfliktbereich)*
…
g.) *die Lichtzeichenanlage überwiegend der Schulwegsicherung dient,*
…
Zusätzlich ist stets zu beachten:
Zeichen 721 ist grundsätzlich am Hauptsignalgeber anzubringen.
(ergänzender Hinweis: an Kleinsignalgebern oder zweibegriffigen Signalgebern, wie Kombisignalgeber für Fußgehende/Radfahrende bzw. Radsignalgeber nach der Konfliktfläche, ist die Anbringung von Z. 721 somit nicht möglich).

An den positiv gewerteten Örtlichkeiten wurde das „Grünpfeilschild mit Beschränkung auf den Radverkehr (Verkehrszeichen Z. 721)“ bereits angeordnet bzw. montiert.

Bis zur vollständigen Umsetzung bitten wir Sie noch um Geduld.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team
Verkehrssteuerung und Verkehrsleitzentrale
Lichtsignalanlagen Planung, Betrieb, ÖPNV (GB2.41)

II. **<u>über das DMS (E-Akte) an MOR-GL5</u>**
mit der Bitte um Abschluss des RIS und DMS-Vorganges

III. **<u>Ablage bei MOR-GB2.412</u>**

[LHM-Schutzbedarf: 2]